

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1970	Nummer 60
--------------	--------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2170	10. 2. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
2118		Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers	674
2370	18. 3. 1970	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten: Wohnungsbaprogramm 1970	687

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
24. 3. 1970	Bek. — Schreibweise des Namens der Stadt Neuss	688

I.

2170

2118

Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler sozialer Einrichtungen aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 2. 1970 —
V B 1—5700.0

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 12. 1969 über das Verfahren bei der Förderung von Baumaßnahmen kommunaler und freier gemeinnütziger Krankenhäuser sowie gleichgestellter Einrichtungen bis zur endgültigen Festlegung der Landesförderung aus Mitteln des Arbeits- und Sozialministers (SMBI. NW. 2170) ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten.

Aus diesem Grunde wird mein RdErl. v. 7. 4. 1966 (SMBI. NW. 2170) aufgehoben.

Anlage Die Anlage 5 meines RdErl. v. 1. 4. 1957 (SMBI. NW. 2170) erhält die nachfolgende Fassung.

Anlage 5

zu den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser vom 1. 4. 1957 — SMBL. NW. 2170 —

....., den
(Antragsteller)

An den
Herrn Regierungspräsidenten

Antrag 1)

Auf Bewilligung eines Landesdarlehens zur Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser gemäß den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 4. 1957 — SMBL. NW. 2170 — und gleichgestellter Einrichtungen

I.

1. Name und Sitz des Krankenhauses
2. Name und Rechtsform des Trägers (Eigentümers) des Krankenhauses
3. Vereinsregister, Handelsregister, Genossenschaftsregister und dgl. (Amtsgericht. Reg.-Nr.)
4. Gesetzlicher Vertreter des Antragstellers
5. Fernruf
6. Spaltenverband der freien Wohlfahrtspflege bzw. kommunale Aufsichtsbehörde
7. Bauabrechnungs-Konto Nr. bei
8. Art der Buchführung
9. Anweisungsberechtigung für Ausgaben hat
10. Wer prüft regelmäßig die Abschlüsse?

II.

1. Beabsichtigte Baumaßnahme
(Wiederaufbau / Um- und Ausbau / Erweiterungsbau / Neubau)

Baugrundstück
Lage
Gemeinde
Straße
Grundbuch / Erbbaugrundbuch von
Band Blatt Flur Parzelle
2. a) Kurze Beschreibung der Baumaßnahme
- b) Werden gleichzeitig Personalwohnheime errichtet? Ja / Nein
 Falls ja: Wieviel Plätze?
3. Betreuer ²⁾
4. Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Baumaßnahme und sonstige Bemerkungen:
5. Baukosten der geplanten Maßnahme (Abschnitt A II der Anlage 5 a) DM.
Beantragtes Landesdarlehen (Abschnitt B IV der Anl. 5 a). Einzelheiten der Finanzierung in Anl. 5 a)
..... DM.

6. Welche Landesmittel hat der Antragsteller für das gleiche Krankenhaus / die gleiche Einrichtung erhalten?

a) Darlehen für Baumaßnahmen:	Bewilligungsbehörde	Zweck	Betrag DM
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....
b) zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen:	Bewilligungsbehörde	Zweck	Betrag DM
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....
Rechn.-Jahr 19.....

7. Der Antragsteller erklärt, daß weder er selbst noch eine der in I. genannten Personen Beschränkungen in der Verfügung über das Vermögen unterliegen. Der Antragsteller erklärt, daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zum Antrage wahr sind. Er verpflichtet sich, die ihm nach den Bestimmungen über die Förderung von Baumaßnahmen freier gemeinnütziger und kommunaler Krankenhäuser obliegenden Pflichten zu erfüllen, Auflagen und Bedingungen einzuhalten und die Landesmittel nur für den beantragten Zweck zu verwenden. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme nicht zu beginnen, bevor über den Antrag auf Landesmittel entschieden wurde. Der Eigentümer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und beantragt hiermit die Freistellung von der dinglichen Sicherung³⁾.

, den 19.....

(L. S.)

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlagen:

1. Baubeschreibungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und heizungs- und maschinentechnische Unterlagen,
2. Ortsplan,
3. Lageplan,
4. Bauzeichnungen (Maßstab 1:100) mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde und Gutachten der Beratungsstelle,
5. unbeglaubigte Grundbuchblattabschrift, Katasterhandzeichnungen,
6. Finanzierungsplan gemäß Anlage 5a mit
 - a) Nachweis bzw. der Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung,
 - b) grundsätzliche Zusage von Fremdmitteln des Kapitalmarktes,
 - c) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln,
 - d) Stellungnahme der Aufsichtsbehörde zur Darlehsaufnahme,
 - e) Stellungnahme des Spitzenverbandes (nur bei freien gemeinnützigen Einrichtungen),
7. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten (ggf. Registerauszug),
8. (nur bei kommunalen Krankenhäusern) Erläuterungen und Unterlagen zu Ziff. 1.4 der Bestimmungen,
9. (nur bei freien gemeinnützigen Krankenhäusern) Nachweis der Gemeinnützigkeit.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Hier ist ein etwaiger Betreuer im Sinne der Nr. 28 ff. WBB (MBI, NW, 1954 S. 679 ff.) anzugeben.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

III.

Angaben für die Medizinalaufsicht

3.1 Veränderung der inneren Struktur und der Bettenzahlen durch die Baumaßnahme

Disziplinen	Zahl der betriebenen Betten			Zahl der betriebenen Betten		
	vor Durchführung der Baumaßnahme			nach Durchführung der Baumaßnahme		
	planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)	planmäßig	zusätzlich	hauptamtl. besetzt (x)
1 Chirurgie, allgemein						
2 Kiefer-Chirurgie						
3 Unfall-Chirurgie						
4 Neuro-Chirurgie						
5 Orthopädie						
6 Urologie						
7 Innere Krankheiten						
8 Infektions-krankheiten	Erwachsene					
	Kinder					
9 Tuberkulose	Erwachsene					
	Kinder					
10 Gynäkologie						
11 Geburtshilfe						
12 Säuglings- und Kinder-krankheiten einschl. Frühgeborenen						
13 Hals-, Nasen-, Ohren-krankheiten						
14 Augenkrankheiten						
15 Haut- und Geschlechts-krankheiten						
16 Geriatrie (Chronisch Kranke)						
17 Psychiatrie und Neurologie						
18 Radiologie						
19 Allgemeine Betten (ohne Zuordnung zu einer Fachdisziplin)						
20 Insgesamt						

3.2 Ist **nach** Durchführung der Baumaßnahme folgende personelle Besetzung bzw. Einrichtung vorhanden?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Facharzt für Anaesthesie?	<input type="checkbox"/>
Facharzt für Radiologie?	<input type="checkbox"/>

Hauptamtlich angestellt?	<input type="checkbox"/>
Hauptamtlich angestellt?	<input type="checkbox"/>

Zentrallabor	<input type="checkbox"/>
Intensiveinheit	<input type="checkbox"/>

Krankenhausapotheke	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Röntgendiagnostik	<input type="checkbox"/>
Röntgentherapie (bis 300 KV)	<input type="checkbox"/>
Hochvolttherapie	<input type="checkbox"/>

Isotopendiagnostik	<input type="checkbox"/>
Isotopentherapie	<input type="checkbox"/>
Radiumtherapie	<input type="checkbox"/>

3.3 Von welchen Bestimmungen der geltenden Vorschriften über Anlage, Bau und Einrichtung von Krankenhäusern wird Befreiung (Ausnahmegenehmigung) erteilt?

.....

.....

.....

3.4 Ist eine spätere Erweiterung des Krankenhauses in Aussicht genommen?

3.41 Ist eine solche Erweiterung vertretbar

a) von der Bedarfsfrage her?

b) von der Grundstücksgröße her?

3.42 Zahl der vorgesehenen Betten im Endstand unter Angabe der Veränderungen in den einzelnen Disziplinen

3.5 Angaben über die Errichtung zum Krankenhaus gehörender Einrichtungen

3.51 Schwesternwohnheime bzw. Personalwohnheime

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

3.52 Schulen für Krankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz i. d. F. vom 20. 9. 1965 (bzw. Pflegevorschulen)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

3.53 Lehranstalten für Heilhilfsberufe (getrennt nach Arten)

mit Heimplätzen in Einbettzimmern

in Zwei- und Mehrbettzimmern

in Appartements

4. Wieviel Heimplätze befinden sich noch **im** Krankenhaus

a) für Ärzte und Heilhilfsberufe

b) für Wirtschafts- und Verwaltungspersonal

A. Gliederung der Gesamtherstellungskosten

(In Anlehnung an DIN 276 Ausgabe März 1954 / Oktober 1960)

I. Übersicht

1. Kosten des Baugrundstückes

1.1 Wert des Baugrundstückes

1.2 Erwerbskosten

1.3 Erschließungskosten

Summe 1

2. Baukosten

2.1 Kosten der Gebäude

2.11 Kosten des umbauten Raumes
(DIN 277 Ziff. 1.1—1.3)

2.12 Zus. Kosten (DIN 277 Ziff. 1.4)

2.2 Kosten der Außenanlagen

2.3 Baunebenkosten

2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen

2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen

Summe 2

Summe 1 + 2

Kostensummen in DM

nachr.
Angaben

II. Kostengliederung

1. Kosten des Baugrundstückes

1.1 Wert des Baugrundstückes — Kaufpreis —
Grundstücksgröße m²je DM / m²**Bemerkung:** Diese Kosten werden nicht gefördert,
sie sind nur nachrichtlich zu vermerken

1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)

1.21 Probebohrungen oder sonstige Baugrunduntersuchungen

1.22 Sonstige Erwerbskosten
Bemerkung wie zu 1.1

1.3 Erschließungskosten (Baureifmachen)

1.31 Abfindungen und Entschädigungen
Bemerkung wie zu 1.11.32 Herrichten des Baugrundstückes, Abbruch
Bemerkung wie zu 1.1Gefördert werden lediglich Kosten des Abbruchs
von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Beseitigung
für die Errichtung des Neubaues erforderlich ist

1.33 Öffentliche Entwässerungs- und Versorgungsleitungen u. Straßen

1.331 Entwässerung

1.332 Wasserversorgung

1.333 Gasversorgung

1.334 Stromversorgung

1.335 Straßenbau

1.336 Vermessung

Bemerkung: Nur soweit für Erschließung des
Grundstücks erforderlich

Summe 1.33

1.34 Nichtöffentl. Entwässerungs- und Versorgungsleitungen u. Straßen

1.35 Sonstige Abgaben

Summe 1.3

Summe 1

2. Baukosten

2.1 Kosten der Gebäude (reine Baukosten) — Vorberechnung siehe Anlage 1

Bemerkung: Die Mehrkosten von Schutzräumen für den Zivilschutz (Grundschutz, verstärkter Schutz) innerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind als Zus. Kosten nach DIN 277 Ziff. 1.4 in Sp. 5 gesondert auszuweisen.

Schutzzäume für den Zivilschutz außerhalb von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder als selbständige Teile davon sind kostenmäßig wie selbständige Gebäude oder Gebäudeteile zu behandeln.

nachr.
Angaben

Wert verwendeter Gebäudeteile

Summe 2.1

2.2 Kosten der Außenanlagen

Bemerkung: Es sind hier nur solche Arbeiten zu veranschlagen, die nicht unter Erschließung fallen

2.21 Entwässerungs- und Versorgungsanlagen ab Hausanschluß

2.211 Kanalanschluß, Klärgruben usw.

2.212 Wasseranschluß, Brunnen usw.

2.213 Gasanschluß

2.214 Stromanschluß

2.215 Telefonanschluß

2.216

Summe 2.21

Hofbefestigun

2.221 Straßen- und Wegebau

2.222 Stellplätze für Kraftfah

2.223 Einfriedungen

2.224

Summe 2.22

2.23 Gartenanlagen		
2.231 Erdbewegungen und Planierungen		
2.232 Gärtnerische Arbeiten		
2.233 Bepflanzungen		
2.234 Stützmauern		
2.235 Terrassen, Außentreppen soweit nicht mit dem Gebäude verbunden		
2.236		
Summe 2.23		
2.24 Sonstige Außenanlagen		
2.241 Außenbeleuchtung		
2.242		
2.243		
Summe 2.24		
Summe 2.2		
2.3 Baunebenkosten		
2.31 Architekten- und Ingenieurleistungen		
2.311 Architektenleistungen		
2.312 Bauleitung		
2.313 Statiker (ohne Prüfgebühr)		
2.314 Ing. für Heizung und Lüftung		
2.315 Ing. für san. Installation		
2.316 Ing. für Elektroinstallation		
2.317 Akustiker		
2.318 Gartengestalter		
2.319 Med.-techn. Beratung		
Summe 2.31		
2.32 Verwaltungsleistungen		
2.321 Eigene Verwaltungsleistung		
2.322 Sonstige Verwaltungsleistung		
2.323		
Summe 2.32		
2.33 Behördenleistungen		
2.331 Bauaufsichtsgebühren		
2.332 Prüfgebühren Statik		
2.333 Prüfgebühren TÜV		
2.334		
Summe 2.33		
2.34 Beschaffung der Finanzierungsmittel		
2.341 Beschaffung der Dauerfinanzierungsmittel		
2.342 Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinan- zierungsmitte		
2.343		
Summe 2.34		

nachr.
Angaben

2.35 Sonstige Nebenkosten
2.351 Wettbewerb
2.352 Modelle und Probeausführungen
2.353 Grundsteinlegung, Richtfest, Einweihung
2.354 Baustoffprüfungen
2.355 Bewachung
2.356 Versicherung
2.357 Fotos
2.358 Aufträge an bildende Künstler
2.359
Summe 2.35
Summe 2.3
2.4 Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen			
Bemerkung: Nur soweit fest mit dem Gebäude verbunden..			
Die Leitungsnetze für Heizung, Kalt- und Warmwasser sowie für die Stark- und Schwachstromanlagen bis zum Austritt aus dem Putz sind unter 2.13 der Anl. 1 — also Kosten der Gebäude — zu erfassen.			
Kosten der nicht fest mit dem Gebäude verbundenen besonderen Betriebseinrichtungen sind nachrichtl. in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.			
2.41 Elektrische Betriebsanlagen
2.411 Trafoanlage
2.412 Personenruf-, Wechselsprech-, Lichtrufanlage
2.413 Rundfunk-, Fernseh-, Antennenanlage
2.414 Telefonanlage
2.415 Uhrenanlage
2.416 Feuermeldeanlage
2.417 Notstromanlage
2.418
2.419
Summe 2.41
2.42 Förderanlagen			
2.421 Personen- und Lastenaufzüge
2.422 Rohrpostanlagen mit Rohrnetz
2.423 Abwurfschächte — Müll, Wäsche —
2.424 Kastenförderanlage
2.425
Summe 2.42
2.43 Wirtschaftseinrichtungen			
2.431 Küchen
2.432 Kühlanlagen für Wirtschaftsbetrieb
2.433 Wäscherei
2.434 Chemische Reinigung
2.435 Desinfektion
2.436 Müllverbrennung
2.437 Werkstätten
2.438 Bäckerei
2.439
Summe 2.43

nachr.
Angaben

2.44 Allgemeine Anlagen		
2.441 Jalousetten und außen feststehender Sonnenschutz
2.442 Verdunkelungen
2.443 Tresore
2.444 Archive und Büchereien
2.445 Lehrsäle und Kapellen
2.446 Tankanlagen für Kraftstoffe
2.447 Sprinkler-Anlagen
2.448
2.449
Summe 2.44
2.45 Med.-techn. Anlagen		
2.451 Strahlenabteilung		
Röntgengeräte, Schaltische, automat. Entwicklungsgeräte, nuklear-med. Meßgeräte, Abzüge, Radium- und Isotopentresor, Packtisch
2.452 Laboratorien		
Labortische, Abzüge
2.453 OP-Bereich		
Operationstische, Lampen, Sterilisationsapparate, Narkosegeräte
2.454 Krankenhaus-Vollapotheke		
Apparate zur Prüfung und Herstellung von Arzneimitteln, Labortische, Abzüge
2.455 Physikalische Therapie
2.456 Prosektur
2.457 Zentrale Leitungen für Sauerstoff pp.
2.458
2.459
Summe 2.45
Summe 2.4
2.5 Kosten des Gerätes und sonstiger Wirtschaftsausstattungen		
2.51 Beleuchtungskörper
2.52 Feuerlöscher
2.53 Sonstige Geräte und Wirtschaftsausstattungen, Kostenangabe nur nachrichtlich
Summe 2.5
Summe 2

Nachrichtlich:

Mehrkosten der LS-Anlagen
aus 2.1 DM

Vorberechnung zu 2.1**— Kosten der Gebäude —**

Gebäude oder Gebäudeteil:

2.11 Rohbau DM

Bemerkung:

Der Rohbau beginnt mit dem Mutterbodenabtrag. Er umfaßt sämtliche Leistungen, Lieferungen, Hilfs- und Nebenarbeiten bis zur Fertigstellung der Dachdeckerarbeiten einschl. der zusammenhängend mit diesen auszuführenden Bauleistungen

2.12 Ausbau DM

Bemerkung:

Zum Ausbau gehören alle im Anschluß an den Rohbau zur Fertigstellung des Bauwerks notwendigen Bauleistungen, mit Ausnahme der unter Ziff. 2.13 genannten

2.13 Techn. Ausbau DM
(ohne zentrale Betriebsanlagen, siehe 2.14)

2.131 Heizung DM

2.132 Be- u. Entlüftungsanlagen DM

2.133 Klimaanlagen DM

2.134 Kältemaschinen und Rückkühlanlagen mit Zubehör für Klimaanlagen DM

2.135 Warmwasserversorgungsanlagen DM

2.136 Sanitäre Installation ggfs. mit Druckerhöhungsanlagen DM

2.137 Gasleitungsanlagen DM

2.138 Starkstromanlagen DM

2.139 Schwachstromanlagen DM

Summe 2.13 DM

2.14 Anteil des Gebäudes oder Gebäudeteils an den Kosten der zentralen Betriebsanlagen nach Anlage 2 DM

Summe 2.1, Spalte 4 DM

Bemerkung:

Aus diesem Betrag und dem umb. Raum ist der Raummeterpreis zu berechnen.

Vorberechnung zu 2.14

— Kosten der zentralen Betriebsanlagen —

2.141 Heizzentrale	DM
2.142 Zentrale Warmwasserversorgung	DM
2.143 Fernleitungen zur allgemeinen Versorgung zwischen den Gebäuden	DM
2.144 Zentrale Wasserversorgung	DM
2.145 Zentrale Kälteversorgung	DM
2.146	DM
Summe 2.14	DM

Der Gesamtbetrag teilt sich auf die einzelnen Gebäude und Gebäudeteile wie folgt auf:

Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils

1.	DM
2.	DM
3.	DM
4.	DM
5.	DM
6.	DM
7.	DM
8.	DM
9.	DM
Summe 2.14	DM

B. Finanzierungsplan (Aufbringung der Gesamtherstellungskosten)**I. Kapitalmarktdarlehen**

1. Darlehen d	DM
unkündbar, Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Auszahlungskurs
Laufzeit	Jahre			
2. Darlehen d	DM
unkündbar, Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Auszahlungskurs
Laufzeit	Jahre			
3. Darlehen d	DM
unkündbar, Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Auszahlungskurs
Laufzeit	Jahre			
Summe der Kapitalmarktdarlehen					DM

II. Darlehen aus öffentlichen Mitteln

1. Darlehn des Ministerpräsidenten (Grenzlandreferat)	DM
Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Laufzeit
				Jahre	
2. Darlehn des Bundes (Hilfskasse)	DM
Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Laufzeit
				Jahre	
3. Darlehn des Kreises / der Gemeinde	DM
Zinssatz	v. H., Tilgung	v. H., Laufzeit
				Jahre	
Summe der Darlehen aus öffentlichen Mitteln					DM

III. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

1. des Kreises / der Stadt	DM
2.	DM
3.	DM
Summe der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln					DM

IV. Eigenleistungen

1. Barmittel	DM
2. Wert des Grundstücks	DM
3. Wert eigener Naturalleistungen	DM
Summe der Eigenleistung					DM

V. Landesmittel des Arbeits- und Sozialministers

1. Darlehen	DM
2. Zuschuß	DM
Summe der Finanzierungsmittel I—V	DM

C. Kapitaldienstbelastung aus B.

	Zinsen, Verwaltungs- kostenbeiträge	Tilgung
	DM	DM
1. Darlehen
2. Darlehen
3. Darlehen
4. Darlehen des Grenzlandfonds
5. Darlehen der Hilfskasse
6. Darlehen der Gemeinde / des Gemeindeverbandes
7. Landesdarlehen bisher
8. Jetzt beantragtes Darlehen
Summe
Kapitaldienst insgesamt

2370

Wohnungsbauprogramm 1970

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 3. 1970 — III A 4 — 4.022 — 720:70

- 1 Die für das vorjährige Wohnungsbauprogramm bereitgestellten, bis zum Jahresende 1969 jedoch noch nicht bewilligten Restmittel stehen den Bewilligungsbehörden seit Beginn des Jahres 1970 wieder zur Verfügung. Aus diesen Restmitteln kann auch unter Zugrundelegung der seit dem 1. 2. 1970 geltenden Förderungssätze der Bau von insgesamt rd. 20 000 Wohnungen gefördert werden.
- 2 Mit den heutigen Bereitstellungserlassen sind den Bewilligungsbehörden zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms 1970 Bewilligungsrahmen zur Förderung des Baues von weiteren 40 000 Wohnungen zugeteilt worden. Darüber hinaus ist die Zuteilung weiterer Mittel in Aussicht genommen (vgl. 1.3 bis 1.5), so daß im Jahre 1970 der Bau von insgesamt etwa 80 000 Wohnungen mit öffentlichen und nicht-öffentlichen Mitteln im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert werden kann.
 - 2.1 Über die den Bewilligungsbehörden mit dem heutigen Erlaß bereitgestellten Mittel zur Förderung von Altenwohnungen hinaus werden zur Förderung des Baues von Altenwohnungen in einem Sonderprogramm zusätzliche Mittel zugeteilt werden. Die Bewilligungsbehörden haben mir Anträge auf Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel bis spätestens zum 31. 5. 1970 vorzulegen. Bei der Mittelanforderung ist zu versichern, daß bewilligungsreife Anträge auf Förderung des Baues von Altenwohnungen im Rahmen dieses Sonderprogramms bereits vorliegen oder in Kürze vorliegen werden, und daß mit der Bewilligung der beantragten zusätzlichen Mittel innerhalb von 6 Wochen sicher gerechnet werden kann.
 - 2.2 Für die Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen stehen zusätzlich zu dem mit dem heutigen Erlaß bereitgestellten Festbetragsdarlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes weitere Mittel bereit. Diese Mittel sind namentlich in den „Schwerpunktgemeinden“ nach Maßgabe des Landesentwicklungsplanes mit Vorrang zur Förderung von Eigentumswohnungen und dabei vor allem zur wohnlichen Unterbringung von jungen Ehepaaren und von Alleinstehenden bestimmt. Bis zum 31. 5. 1970 ist mir zu berichten, in welcher Höhe für den Bereich Ihrer Bewilligungsbehörde ein Betrag zur Erteilung von Darlehnszusagen für Festbetragsdarlehen durch die Wohnungsbauförderungsanstalt beantragt wird. Dabei ist zugleich anzugeben, in welchem Umfang mit den zusätzlichen Mitteln Familienheime und Eigentumswohnungen gefördert werden sollen.
 - 2.3 Die darüber hinaus noch verfügbaren Mittel sind u. a. zur Förderung des Wohnungsbaus im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen, zur Förderung des Ersatzwohnungsbaus im Rahmen von Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung und zur Förderung des Wohnungsbaus im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Strukturverbesserung bestimmt und bereits verplant. Anträge auf Bereitstellung von Mitteln im Rahmen dieser Maßnahmen sind mir nicht mehr vorzulegen.
 - 3 Bei der Bewilligung der zugeteilten bzw. noch zuzuteilenden Mittel sind von den Bewilligungsbehörden die bisher geltenden Bestimmungen und Weisungen gemäß Nummer 2 des RdErl. v. 8. 3. 1969 (MBI. NW. S. 784 / SMBI. NW. 2370) und Nummer 7 Buchstabe a) des RdErl. v. 26. 5. 1967 (MBI. NW. S. 815 / SMBI. NW. 2370) weiterhin zugrunde zu legen. Die mit dem RdErl. v. 30. 1. 1970 bekanntgegebenen Änderungen bzw. Neufassungen der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen sind zu beachten. Auf die Weitergeltung des

RdErl. v. 11. 6. 1969 (MBI. NW. S. 1100 / SMBI. NW. 2370), der die Behandlung von Verzichten auf den Ansatz zulässiger Aufwendungen in Wirtschaftlichkeitsberechnungen regelt, wird hingewiesen.

- 4 Die der Zuteilung von Annuitätshilfemitteln zugrunde gelegten Durchschnittsbeträge je Wohnung von 2 600,— DM zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen, 3 000,— DM zur Förderung von Altenwohnungen, 3 500,— DM zur Förderung von Eigentumsmaßnahmen — ohne Gruppenvorhaben — (Hauptwohnungen in Familienheimen und Eigentumswohnungen) und 4 000,— DM zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben sind nur eine Bemessungsgrundlage für die Mittelzuteilung. Daher können und müssen diese Durchschnittsbeträge bei der Bewilligung von Annuitäts hilfen überschritten, gegebenenfalls auch unterschritten werden, wenn sich im Einzelfall zur Förderung eines Bauvorhabens ein höherer bzw. niedrigerer Betrag als der je Wohnung zugeteilte Durchschnittsbetrag bestimmungsgemäß errechnet.
- 5 Die im vorgenannten RdErl. v. 8. 3. 1969 unter den Nummern 3 bis 11 erteilten Weisungen gelten für die Bewilligung der im Rahmen des Wohnungsbauprogramms 1970 zugeteilten bzw. noch zuzuteilenden Mittel weiter, soweit nicht nachstehend etwas Abweichendes bestimmt ist.
 - 6 Die zur Förderung von Familienheim-Gruppenvorhaben unter den Nummern 3.11 und 3.12 erteilten Weisungen gelten mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der bisherigen Beträge nunmehr die Beträge 3 500,—, 500,— bzw. 4 000,— DM treten, die Weisung unter Nr. 3.5 gilt mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der Jahreszahl „1969“ die Jahreszahl „1970“ tritt.
 - 6.1 Familienheim-Gruppenvorhaben dürfen künftig auch unter Zugrundelegung des Durchschnittsbetrages von 4 000,— DM je Wohnung gefördert werden, wenn nur die Hälfte der Bewerber kinderreich ist; dabei kann der vorgenannte Betrag auch der Förderung von Bauvorhaben für nicht kinderreiche Bewerber zugrunde gelegt werden.
 - 6.2 Bei der Förderung von Kleinsiedlungsgruppenvorhaben (vgl. die Nummern 3.3 und 3.4 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969) ist zu beachten, daß neben den zur Mitfinanzierung solcher Bauvorhaben zulässigen Bundesmitteln nicht gleichzeitig auch Bundesmittel aus den Förderungsmaßnahmen „Große Familien“ bzw. „Patenschaftsaktion des Herrn Bundespräsidenten“ angefordert werden können.
 - 6.3 Die zur Förderung des Baues von Familienheimen für Großfamilien — Familien mit 5 und mehr Kindern — unter den Nummern 7.2 bis 7.7 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen gelten weiter, jedoch entfällt künftig die Begrenzung des Aufstockungsbetrages auf 300,— DM je Wohnung. Demzufolge kann von der Bewilligungsbehörde gegebenenfalls der im Einzelfall erforderliche und bestimmungsgemäß zulässige Aufstockungsbetrag angefordert werden. Damit sind die unter Nummer 7.3 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen gegenstandslos geworden.
 - 7 Soweit die Schaffung einzelner Wohnräume durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Wohnungen — in Familienheimen — gefördert werden soll, werden in begründeten Ausnahmefällen auf Anfordern der Bewilligungsbehörde Sondermittel in der Form öffentlicher Baudarlehen zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Höhe der zulässigen Baudarlehen wird auf Nummer 4 Abs. 2 der Darlehenssatzbestimmungen 1970 (Anlage 26 z. RdErl. v. 22. 5. 1967 — SMBI. NW. 2370) verwiesen.

- 8 Die zur Förderung des Wohnungsbaues für Schwerbehinderte inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen vom 15. 9. 1969 (MBI. NW. S. 1706; SMBI. NW. 2370) sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Anforderung von Bundesmitteln durch die Bewilligungsbehörde nach den unter Nummern 3.4 und 4.2 des vorgenannten Erlasses vom 8. 3. 1969 erteilten Weisungen entsprechend zu verfahren ist. In den in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Berichten sind die Mehrkosten, die durch bauliche Änderungen zur geeigneten wohnlichen Unterbringung von Schwerbehinderten entstehen, nach Art und Höhe zu erläutern.
- 9 Für Zuwanderer und Aussiedler ist aus den hiermit insgesamt zugeteilten Mitteln die Zahl von Wohnungen zu fördern, die zur Unterbringung der bis zum 31. 12. 1969 aufgenommenen Personen erforderlich ist. Im übrigen ist die Bewilligung von Familienzusatzdarlehen für Hauptwohnungen in Familienheimen oder Eigentumswohnungen, die aus Mitteln der Pos.Nr. 1.04 gefördert werden sollen, wie bisher nur dann zulässig, wenn die geförderten Wohnungen für eine unmittelbare Belegung mit begünstigten Personen vorgesehen sind.
- Für die entsprechenden Mittelanforderungen gelten die zur Förderung des allgemeinen Wohnungsbaues erteilten Weisungen.

— MBI. NW. 1970 S. 687.

II.

Innenminister

Schreibweise des Namens der Stadt Neuss

Bek. d. Innenministers v. 24. 3. 1970 —
III A 2 — 1241/70

Um eine einheitliche Schreibweise des Namens der Stadt Neuss herbeizuführen, hat der Rat der Stadt beschlossen, daß der Name der Stadt künftig mit „ss“ geschrieben wird.

Ich bitte, dies zu beachten.

— MBI. NW. 1970 S. 688.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.